

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840**

196 (21.7.1840)



Dienstag, den 21. Juli 1840.

Baden.

Karlsruhe. Nachträglicher Bericht über die Verhandlungen des leining- ger Vertrags in der 127. Sitzung der zweiten Kammer vom 8. Juli. (Fort- setzung.) Der Redner, Abg. Welcker, führt weiter aus, welche rechtliche Folgen die Nichtgenehmigung des Vergleichs haben könnte, und wirft die Frage auf, ob etwa ein neuer Vergleich auf wohlfeilere Bedingungen werde unter- handelt werden? Er verneint es; weder Regierung noch Standesherrschaft würden sich auf einen neuen einlassen können, da sie ja nicht wüßten, ob die Genehmigung der Stände erfolgen werde oder nicht. Sich auf einen Prozeß einlassen, werde auch nicht angehen: über sehr viele Punkte werde der Richter anders urtheilen, als der Abg. Welcker glaube. Ein Prozeß dürfte daher das Mittel nicht seyn, etwas für die badischen Finanzen zu gewinnen; eben so wenig Vortheil werde er den Unterthanen bieten. Man sage, die Standesherr- schaft werde die Jurisdiktion nicht übernehmen; er glaube das Gegentheil; ihre Ehre würde es sogar erfordern; und der Zustand der Bewohner der leiningen- schen Standesherrschaft werde dann ohne Zweifel weit ungünstiger seyn, wenn die Patrimonialjurisdiktion in ihrem vollen Umfang hergestellt würde. Ob der Regierung nun auch Mittel zu Gebot stünden, auf nicht verfassungsmäßigem Wege einen Vergleich durchzusetzen, wisse er nicht, allein thäte sie es, so wäre es ein großer Nachtheil für das Land. So schmelze die Summe von 550,000 fl. sehr zusammen, wenn er die Wechselfälle der Verwerfung des Vergleichs erwä- ge. Uebrigens habe er nicht den Vergleich zu verantworten, sondern die Re- gierung; er stimme für ihn, in der Ueberzeugung, damit größeres Uebel zu verhüten. Staatsrath Jolly erklärt, daß der Abg. Welcker sich irre, wenn er glaube, aus politischen Gründen sey die Regierung vom Vergleich von 1809 abgegangen; lediglich rechtliche Gründe hätten sie dazu bestimmt. Als man mit dem Herrn Fürsten von Leiningen die Unterhandlungen wieder aufgenom- men, habe man sich fragen müssen, von welcher Basis auszugehen sey. Man sey demgemäß auf den Vergleich von 1809 gekommen, und habe sich gefragt, worüber man sich damals verglichen habe. Im Jahr 1809 nun sey nicht etwa von dem Hrn. Fürsten von Leiningen gefordert worden, daß er die Rheinbun- desakte anerkennen solle, und eben so wenig habe man von ihm verlangt, daß er das 3te Konstitutionsedikt anerkenne, und insbesondere die Bestimmungen, die darin in Beziehung auf die Revenüen und Schuldentheilung enthalten seyen. Es sey bloß davon die Rede gewesen, wie die Beschwerden, die der Hr. Fürst über die Vollziehung der Rheinbundesakte in den hierher gehörigen Bestimmun- gen und über den Vollzug des dritten Konstitutionsedikts, so weit dieses sich über die fraglichen Gegenstände verbreite, durch den Vergleich beseitigt werden könnten. Wenn man nun den Inhalt des früheren Vergleichs übersehe, so müsse man nothwendig zur Ueberzeugung gelangen, daß der Hr. Fürst durch die deutsche Bundesakte allerdings neue Rechte erhalten habe, auf die durch den Vergleich seinerseits auf keine Weise verzichtet sey, indem er, wie gesagt, die früheren allgemeinen Bestimmungen nicht anerkannt, sondern sich ihnen eben gefügt habe, weil ihm keine andere Wahl übrig geblieben sey. Die Regierung habe sich überzeugt, daß der Vergleich von 1809 den Rechten, die der Hr. Fürst aus der Bundesakte und beziehungsweise aus der bayerischen Deklaration von 1807 abzuleiten vermocht, entgegenstehe; sie habe deshalb diesen Vergleich nicht als Basis neuer Unterhandlungen erkennen, sondern die Bundesakte und die bayerische Deklaration als solche betrachtet müssen. Aus diesen, nicht aus politischen Gründen also sey man von jenem Vergleich abgegangen. Mördes will nach so umfassenden Erörterungen nicht ins Detail der materiellen Frage eingehen, sondern nur als Abgeordneter eines Bezirks, dessen Schicksal durch den heutigen Beschluß der Kammer zunächst berührt sey, sich erlauben, sein Votum mit einigen Worten zu motiviren. Es sey nicht zu läugnen, daß unter seinen Kommittenten die Ansichten über diesen Vertrag sehr getheilt seyen; er habe sich deshalb, abgesehen von dem allgemeinen Antrieb, sich bei einer so wichtigen Frage mit allem Ernst und aller Gewissenhaftigkeit zu orientiren, und soviel in seinen Kräften stehe das Für und Wider reiflich abzuwägen, einen be- sondern und doppelten Antrieb gehabt, sich mit diesem Gegenstande ernstlich zu beschäftigen. Die dem Vergleich ungünstige Ansicht gründe sich einiger- maßen darauf, daß man befürchte, die künftige Gestaltung der Jurisdiktion in dem Fürstenthum Leiningen werde wirklich alle die Mißstände mit sich führen, die man der Patrimonialjurisdiktion gewöhnlich vorwerfe, insbesondere fürchte man von dem Einflusse, den das Präsentations- und nach Umständen das Er- nennungsrecht des Hrn. Fürsten auf die Vollzieher des Gesetzes haben könnte, eine Bedrückung, die in dem Zweikampf mit Fiskalinteressen des fürstl. Hauses zu einem unerwünschten Ausgang führen könnte. Indessen werde diese Bedenk- lichkeit bedeutend gemindert, wenn man erwäge, daß es der Staat sey, von dem die Zulagen, Beförderungen, Versetzungen in andere Kategorien überhaupt abhängen; auch hege er das Vertrauen zur Regierung, daß sie in in diesem Bezirke ihre Beamten auf das sorgfältigste überwachen werde. Diese Ansicht sey es, die ihn besonders geleitet habe, diesem Vertrage seine Zustimmung zu geben, trotz mancher Bedenken in finanzieller Hinsicht, worin er mit dem Abg. Welcker zusammengetroffen. Die andere Partei in jener Gegend hege beson- ders darum Besorgniß für das Schicksal des Vergleichs, wenn er durch die Kammer sollte verworfen werden, weil nicht zu läugnen sey, daß die Leute noch manchen Anstalten, unter denen er nur der Fürsorge für eine zweckmäßigere Einrichtung und Erhaltung der Amtsgebäude u. Gefängnisse gedente, so lange ver- geblich entgegenstehen zu müssen glaubten, als man nicht über diesen Punkt der Ausdehnung der Jurisdiktionsverhältnisse ein definitives Abkommen mit der Regierung werde getroffen haben. Diese Ansicht sey mit ihm lebhaft dafür, daß für die Zukunft ein friedliches Auskunftsmitel gewählt werden könnte, wo- durch die Interessen der Regierung gewahrt und in Beziehung auf die Hoheits- gerechtfame, so wie für den Bezirk selbst diejenige unbefangene und freie Juris- diktion geschaffen werde, die seine Staatsangehörigen besonders von der scharfen und pflichtgemäßen Aufsicht der Regierung erwarteten. Er werde daher heute, und zwar mit Vergnügen, für die Genehmigung des Vergleichs stimmen. Duttlinger will sich nach so vielen ausführlichen Erörterungen, und da ge- wiß schon jeder vor Beginn dieser Nachmittags Sitzung eine feste Meinung sich gebildet gehabt, damit begnügen, in Kürze seine Meinung oder die Gründe seiner Meinung und Abstimmung anzudeuten. Der Vertrag bestehe aus zwei Theilen, einem finanziellen und einem staatsrechtlichen; der finanzielle Theil

habe zum Inhalt die Erledigung einer großen Reihe von Ansprüchen und Re- klamationen der Standesherrschaft Leiningen an den Staat. Die Ausführungen in den Berichten, die Verhandlungen in diesem Hause hätten bei ihm die Ueber- zeugung hervorgerufen, daß es zweifelhaft sey, ob der Staat, wenn er es auf die Entscheidung der Gerichte ankommen ließe, je etwas gewinnen könne. Des- halb würde er, auch wenn er über diesen Theil des Vertrags allein abzustim- men hätte, ihm seine Zustimmung geben. Allein es komme in Bezug auf die- sen Theil des Vertrags noch weiter hinzu, daß er mit dem staatsrechtlichen ein nicht zu trennendes Ganzes bilde, und diesen letzteren Theil halte er nun für sehr vortheilhaft. Die rheinische Bundesakte habe auf demselben Boden drei Theile oder drei Persönlichkeiten zusammengestellt, welche einander der Natur der Verhältnisse gemäß das Leben sehr sauer machen müßten, nämlich die Re- gierung oder die Souveräne, die Standesherrn und die Unterthanen; die Erfahrung habe gelehrt, daß sie sich das Leben auch unerträglich sauer machten, daher das Edikt von 1813, was den Zustand, welchen die Rheinbundesakte ge- schaffen, geradezu aufgehoben habe. Die Regierungen oder Souveräne seyen überall gelähmt und gehemmt in Beziehung auf Reformen, welche die Zeit ge- boten habe, besonders in Beziehung auf organische Einrichtungen, welche aber durch die Vergrößerung der Staaten nothwendig geworden. Die Standesherrn hätten wie natürlich nicht vergessen, was sie verloren; sie hätten Rechte behal- ten, die ihnen zur Last werden müßten, weil diese Rechte Pflichten in sich schlos- sen, zu deren Erfüllung ihnen die Mittel fehlten. Er nenne hier nur die Jurisdiktion. Die Rechtspflege, das Heiligste, was der Mensch habe, sey keine Finanzquelle, wenn sie ihren hohen Beruf erfüllen solle, sondern viel- mehr eine lästige Position für den Herrn Finanzminister im Ausgabenbudget, daher kein Recht, welches die Standesherrn glücklich machen solle. Was solle er von den Unterthanen sagen, die jetzt zwei Herren hätten; daher komme es, daß man in verschiedenen Staaten zu Maafregeln gegriffen habe, wie das Edikt vom Jahr 1813 gewesen, welches die Jurisdiktion aufgehoben habe. Kurze Zeit darauf sey die deutsche Bundesakte erschienen, und habe den Zustand wie- der hergestellt, den man früher aufgehoben habe. Allein auch dieser Zustand könne nicht bestehen, wenn er in der Weise zur Ausführung gebracht werde, wie die bayerische Deklaration und die übrigen Bestimmungen es wollten. Daher sey ein Vertrag, welcher die Verhältnisse in der Weise regle, wie sie jetzt durch diesen Vertrag geregelt würden, in der That außerordentlich vortheilhaft. Es gewänne bei ihm am meisten die Unterthanen im standesherrlichen Gebiet, es gewinne auch der Staat selbst. Ob die Standesherrschaft dabei gewinne, oder nicht, sey nicht unsere Sache; sie habe ihr Interesse selbst zu vertreten. Aus diesen Gründen stimme er für den Vertrag. Knapp verwundert sich über die Ansichten, die jetzt in diesem Saale über diesen Vertrag ausgesprochen würden, während man früher ganz andere zu vernehmen gehabt habe. Er- innere er sich an die Gesinnungen, welche vor einigen Monaten, besonders von Kommissionsmitgliedern, geäußert worden seyen, und höre er heute ihre Er- klärungen, so gestehe er, daß er mit seinem schwachen Verstand nicht begreifen könne, wie Leute, die ein ganzes Jahr lang die Sache hätten gründlich studiren können, heute ein solches Votum abgeben könnten. Er sey im Zwei- fel gewesen, wie er stimmen solle. Nachdem er nun aber die Reden der Abg. v. Rotteck und Welcker gehört habe, seyen seine Zweifel verschwunden: die Reden, welche diese Herren gehalten für den Vertrag, bestimmten ihn, da- gegen zu stimmen. Vor Allem danke er für eine Erklärung, die er von der Regierungshank vernommen habe, und welche dahin gehe, daß alle Ungerech- tigkeiten gut gemacht werden sollten. Er könne nur wünschen, daß das, was oben geschehe, auch unten geschehe; wie man Recht übe gegen Leiningen, so möge man auch gegenüber andern Landestheilen, welche gedrückt und mißhan- delt worden seyen, zur Befinnung kommen, und ihnen Gerechtigkeit angedeihen lassen. Er lobe ferner, daß die Regierung entschlossen sey, den §. 14 der Bundesakte zu vollziehen; hoffe und wünsche aber zugleich im Interesse des Volks, daß auch der Artikel 13 endlich einmal eine Wahrheit werde, und die Regierung alle ihr zu Gebot stehenden Mittel anwende, um auf dieses Ziel hinzuwirken. Der Redner wundert sich wiederholt, daß der Bericht des Abgeordneten Welcker jetzt auf einmal zum Minoritätsbericht gewor- den sey, und doch habe er ihn als eine sehr gründliche und gediegene Arbeit preisen hören. Der Abg. Mördes freue sich darüber, daß dieser Vertrag im Interesse seines Wahlbezirks endlich zu Stande gekommen sey; er wisse daher nicht, inwiefern der Hr. Abg. diese Petitionen, die vor der Kammer lägen, durch- gesehen habe; er würde finden, daß die Petenten die Zurückgabe der Patrimo- nialjurisdiktion an den Hrn. Fürsten v. Leiningen verlangten. Dessen unge- achtet würde er dem Vertrag seine Zustimmung geben, wenn man ihm beweisen könnte, daß er nicht gegen den §. 23 der Verfassung verstoße, welcher sage: „Die Berechtigungen, die durch das Edikt vom 23. April 1818 den dem Großherzog- thum angehörigen ehemaligen Reichsfürsten und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft verlehren worden sind, bilden einen Bestandtheil der Staatsverfassung.“ Wenn nun der vorliegende Vertrag nicht weiter gehe, als das Edikt von 1818, so werde er dafür stimmen; allein nach allem, was er bis jetzt höre, gehe derselbe weiter, und er stimme daher gegen den Vertrag. Welcker: Die Thatfachen, die er sowohl im Bericht, als in der heutigen Ver- handlung angeführt habe, seyen nur wenig widerlegt worden, und die Wider- legung beziehe sich eigentlich mehr auf die Schlüsse, die er daraus gezogen. Man habe seinen Berechnungen der Jurisdiktionslasten Unrichtigkeit vorgeworfen; er habe sie aber aus den Finanzministeriumsakten selbst entnommen. Uebrigens werde es bei Beurtheilung der Sache selbst wenig darauf ankommen. Aus den Verhandlungen über das Budget und die Sporteln werde man entnehmen, daß die Kosten in der zweiten Instanz über 20 % betragen; übernehme also der Hr. Fürst von Leiningen die Jurisdiktion mit Kosten und Lasten, so werde er, neben den Einnahmen, in der ersten Instanz 40 % und in der zweiten 20 % zu Befreiung der Lasten zuzuschießen haben. Früher seyen die Beamten mit Sporteln besoldet gewesen, was jetzt nicht mehr der Fall sey; der Zuschuß der Staatsverwaltung sey jetzt ein viel bedeutenderer. Als Haupteinwand gegen die Verwerfung des Vertrags sey geltend gemacht worden, daß alsdann der Hr. Fürst v. Leiningen die Jurisdiktion übernehmen und die Patrimonialgerichts- barkeit in ihrem vollen Umfang eintreten werde. Er wolle nicht die Rolle eines Propheten spielen, allein er wisse, was die Akten enthielten, wisse, daß der Hr.

Table with 2 columns: Name, Percentage. Includes names like Gels., 108 1/2, 101 1/2, 81 1/2, 2233, 135 1/2, 145 1/2, 100 1/2, 102 1/2, 105 1/2, 75 1/2, 100 1/2, 102 1/2, 344, 109 1/2, 100 1/2, 99 1/2, 60 1/2, 23 1/2, 98 1/2, 21 1/2, 52 1/2, 7 1/2, 70 1/2, 79 1/2.



Fürst v. Leiningen sie nicht übernehmen würde, denn man habe ihm im Jahr 1835 sie angeboten, er sie aber nicht angenommen.

\*i. Baden, 17. Juli. (Durch Zufall verspätet.) Dieser Tage hat sich ein junger Franzose, ein Maler aus Mans erschossen, nachdem er den größten Theil seines Vermögens an der Bank verspielt hatte.

Literarische Anzeigen.

[2758.3] Karlsruhe. Bei G. Macklot (Waldstraße Nr. 10) ist so eben erschienen und in allen guten Buchhandlungen zu haben:

Tabelle, statistisch-topographische, der deutschen Bundesstaaten. Nach dem Stande von 1840. Großes Plafatformat Preis 1 fl.; auf Sarjenet aufgezogen in Futteral 1 fl. 48 kr.

Dieses sauber auf schönes Kupfervelinpapier gedruckte Blatt gibt eine vollständige, auf authentische Quellen gestützte Uebersicht des Wissenswerthen aus den jetzigen Zuständen unseres deutschen Vaterlandes, und eignet sich eben sowohl für den Schul-, als den Hausgebrauch.

[2836.1] Mannheim. Bei Tobias Köppler in Mannheim ist erschienen und daselbst, sowie bei G. Braun, Grenzbaner u. Nöldke, G. Holzmann in Karlsruhe und in allen guten Buchhandlungen zu haben:

Der Winter.

Fortsetzung des Herbstes.

Ein Gedicht von R. J. Schuler.

12. eleg. Nr. 45 fr. Eine äußerst liebliche Dichtung; wer ein Freund von Kleists gemüthlichem Frühling ist, wird gerne die Fortsetzung des ihm geistverwandten Verfassers willkommen heißen.

Unter anderen sehr günstigen Kritiken, die bereits darüber erschienen sind, sagt auch W. Menzel in seinem Literaturblatt, nebst vielem Lob, „daß Schuler durch seine lyrischen Dichtungen“ fortleben werde.

[2802.1] Karlsruhe. In der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe ist zu haben:

Die letzte Stunde.

oder: der Tod, von allen Seiten betrachtet. Veruhigung für Alle, welche sich der Auflösung nahe fühlen und für Die, welche an den Gräbern ihrer Lieben weinen. Von G. Th. W. Saal, Pfarrer zu Oberweimar. 8. 1 fl. 12 kr.

Alles, was uns schwachen Menschen im Angesichte des ewigen Scheidens zum Troste dienen muß, vereinigt sich in dieser salbungreichen Schrift, in der lebendigen Schilderung der Wohlthaten des Todes, der Fortdauer auf der Erde wie im einfügen Jenseits, in den schlagenden Beweisen für das Vorhandenseyn der Seele und deren Unsterblichkeit und für ein Wiedersehen im ewigen Leben.

[2913.1] Karlsruhe. Asphaltpapier zum Schutz der Tapeten gegen feuchte Mauern und Wände, mit der noch besondern Eigenschaft, daß Tapeten, welche mit diesem Papier unterlegt sind, von allem Ungeziefer frei bleiben. Zu haben bei

[2897.2] Karlsruhe. (Bekanntmachung.) Es sind mehrere Hundert Fuß drei Zoll weite Bleiröhren und eine große Parthie ganz gutes Sturzblech aus freier Hand zu verkaufen. Die Liebhaber dazu können sich an die Unterzeichneten wenden.

[2774.2] Färberei in Darmstadt u. Karlsruhe. Da die Aufträge an mich aus der Residenz Karlsruhe mit jedem Jahre mehr zunehmen, so habe ich mich entschlossen, zur Erleichterung der Ablieferungen, sowohl an mich als auch an meine verehrlichen Kunden, welche mir Gegenstände zum Färben anvertrauen, von heute an ein Kommissionsgeschäft in Karlsruhe zu etabliren, und wird nun dasiger Herr G. Leop. Döring sämtliche Stoffe, welche mir überandt werden sollen, künftighin in Empfang nehmen und mit den erforderlichen Bemerkungen an mich gelangen lassen, und sobald die Sachen wieder gefärbt an ihn zurückgegangen seyn werden, dieselben an die betreffenden Personen frei in's Haus zurück besorgen.

Durch diese Maßregel sind meine verehrten Kunden nicht nur für die Folge aller Kosten für Porto hin und zurück entbunden, sondern die Gegenstände können auch prompter besorgt werden, da jede Woche regelmäßig die Parthien, wie solche bei Herrn Leop. Döring in Karlsruhe abgegeben werden, an mich befördert werden. Indem ich diese Anzeige hiermit mache, halte ich mich mit Achtung ergebenst empfohlen.

Darmstadt, den 1. Juli 1840. J. Bloch, Färbereibesitzer.

seit den 8 Tagen seines Aufenthalts hier noch nicht bezahlt worden war und der dadurch mehr als reichlich entschädigt worden ist.

\* Baden, 17. Juli. Unter den weiter angekommenen Fremden sind: Se. Hoh. der Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar, kön. niederl. Generallieutenant, mit Gefolge, aus Mannheim; Beyeneck, Stabsoffizier und Adjutant Sr. Hoh. des Herzogs von Sachsen-Weimar; Marquis des Deux-Brésé, Pair von Frankreich, aus Paris; kön. großbr. Kapitän Sir W. Dickson, aus England; Meyer von Knonan, aus Zürich; Graf Suboff, aus Moskau; Baron v. Knobelsdorff, aus Düsseldorf; Graf Sury de Bussy, aus Solothurn; k. württemb. Kammerherr Frhr. v. Pleffen, aus Stuttgart; Sullivan, Sekretär bei der engl. Legation, aus München; kön. württemb. Staatsminister v. Schlager, aus Stuttgart; Graf v. Dürckheim-Montmartin, aus Weissenburg; Coulman und Davillier, aus Paris; k. großbr. Oberst Hankshaw, aus England; kön. niederl. Rittmeister Coetts van Wagge, aus Maestricht; k. österr. Oberst im Geniecorps v. Fehard, aus Verona; Sir G. Pearson, West und Gregg, aus England; Graf Baillon, aus Paris; Dr. Heinrichs, aus Detmold; k. russ. Garde-Rittmeister v. Esen, aus Liefland; Graf von Marcel, aus Pesth; Graf v. Sennholz, aus Lübeck. Die Liste zählt heute bis 7897.

[2905.3] Karlsruhe. (Stelle gesucht.) Ein mit empfehlenden Zeugnissen versehener Kameralassistent wünscht binnen 3 Monaten seinen gegenwärtigen Aufenthalt zu wechseln, und sucht in

[2907.3] Karlsruhe. (Lehrerstellen zu besetzen.) An der neu errichteten höhern Bürgerschule in Ladenburg sind zwei Lehrstellen mit Volksschulkindern, die eine mit 400 fl., die andere mit 350 fl. Gehalt zu besetzen, wobei auf solche Kandidaten, welche in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Lehrgegenständen der höhern Bürgerschule Studien an der polytechnischen Schule gemacht haben, vorzugsweise Rücksicht genommen werden wird.

Die Kompetenten um diese Lehrstellen haben sich binnen 4 Wochen bei groß. Oberstudienrath unter Vorlage ihrer Zeugnisse zu melden. Karlsruhe, den 13. Juli 1840. Groß. bad. Oberstudienrath. v. Berg.

[2908.3] Emmendingen. (Erledigte Aktuariatsstelle.) Es ist bei dieser Stelle ein Aktuarat mit einem Gehalt von 350 fl. erledigt, welches bis längstens 1. September d. J. wieder besetzt werden sollte. Lusttragende wollen sich in Wälde melden. Emmendingen, den 15. Juli 1840. Groß. bad. Oberamt. Sulzberger.

[2852.1] Nr. 6561. Gernsbach. (Erledigte Aktuariatsstelle.) Binnen 3 Monaten wird dahier die Stelle eines zweiten Aktuars, der hauptsächlich zum Expediren und Protokolliren verwendet wird, mit einem fien Gehalt von 400 fl. erledigt, wozu Kompetenten sich bei dem Amtsvorstand anmelden wollen. Dabei wird noch bemerkt, daß nach Umständen auch ein früherer Diensteintritt bewirkt werden kann. Gernsbach, den 13. Juli 1840. Groß. bad. Bezirksamt. Ahles.

[2918.3] Freiburg. (Offene Stellen.) Es können zwei in der Adel gut geübte Lithographen, wie auch 3 gute Kolorkorrespondenten, welche sich bei Lithograph Jos. Kornhaas im Dreisgau eintreten. Schriftliche Anfragen erbittet man portofrei.

[2910.3] Nr. 651. Meersburg. (Bekanntmachung.) Die hiesigen Stadt- und Spitalwahlen von ca. 550 Wörtern sollen dieses Jahr noch verlesen werden; die lizenzierten Herrn Geometer, welche Lust tragen, dieses Geschäft vorzunehmen, werden ersucht, ihre Anträge binnen 4 Wochen in frankirten Briefen bei unterzeichneter Stelle einzureichen. Meersburg, den 11. Juli 1840. Bürgermeisterrat. Hönstetten.

[2826.3] Nr. 902. Mannheim. (Händlerversteigerung.) Das zur Gantmasse des Wäckermeisters Adam Kahm von hier gehörige Wohnhaus Nr. 3. Nr. 10, nebst Zugehörden, eins. Bierbrauer Peter Krebs, andf. Josephha Wahl, zunächst der Dragonerfajerne gelegen, wird am

Mittwoch, den 5. August d. J., Nachmittags 3 Uhr, auf diesseitigem Geschäftszimmer öffentlicher Versteigerung ausgesetzt und der Zuschlag erteilt, wenn der Schätzungspreis ad 8125 fl. erreicht wird.

[2861.3] Nr. 771. I. Civ. Sen. Mannheim. (Aufforderung.) Alle diejenigen, welche auf die im Besitze des Freiherrn Eduard von Urküll zu Karlsruhe befindlichen Stamm- und Lehngüter von Mönchzell, Spechbach und Mettesheim bessere Ansprüche, als die dormalen im Besitze dieser Güter befindliche von Urküll'sche Familie haben oder zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, solche

[2873.1] Nr. 13,464. Wiesloch. (Präklusivbescheid.) In Gansachen gegen Georg Ludwig Wecht von Gschelbach werden alle diejenigen, welche ihre Forderungen in heutiger Liquidation anzumelden unterlassen haben, hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Wiesloch, den 9. Juli 1840. Groß. bad. Bezirksamt. K. Faber.

[2873.1] Nr. 13,464. Wiesloch. (Präklusivbescheid.) In Gansachen gegen Georg Ludwig Wecht von Gschelbach werden alle diejenigen, welche ihre Forderungen in heutiger Liquidation anzumelden unterlassen haben, hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Wiesloch, den 9. Juli 1840. Groß. bad. Bezirksamt. K. Faber.

[2817.1] Nr. 15,385. Emmendingen. (Präklusivbescheid.) Alle diejenigen, welche ihre Forderungen gegen die Gantmasse des Buchbinders Ludwig Schäfer von Gschelbach nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Emmendingen, den 15. Juni 1840. Groß. bad. Oberamt. Sulzberger.

[2854.3] Nr. 6495. Adelsheim. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Johann Christoph Asfani, Nagelschmied zu Adelsheim, haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungszug und Vorzugverfahren auf

Mittwoch, den 12. August d. J., früh 8 Uhr, festgesetzt, in welcher Tagfahrt alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, solche, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldeende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich wird in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubiger-Ausschusses die Nichtercheinenden als der Wahrheit der Ercheinenden beitreten, angesehen werden. Adelsheim, den 7. Juli 1840. Groß. bad. Bezirksamt. Stuber.

[2861.3] Nr. 771. I. Civ. Sen. Mannheim. (Aufforderung.) Alle diejenigen, welche auf die im Besitze des Freiherrn Eduard von Urküll zu Karlsruhe befindlichen Stamm- und Lehngüter von Mönchzell, Spechbach und Mettesheim bessere Ansprüche, als die dormalen im Besitze dieser Güter befindliche von Urküll'sche Familie haben oder zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, solche

binnen 3 Monaten bei diesseitigem Gerichtshofe anzumelden, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß sonst für die Aufgeforderten, aber nicht Ercheinenden im Verhältnis zu der genannten von Urküll'schen Familie die lehenrechtlichen oder fideikommissarischen Ansprüche oder dingslichen Rechte verloren seyn sollen. Versügte Mannheim, den 10. Juli 1840. Groß. bad. Hofgericht des Unterheinkreises. v. Kettneraker.

[2861.3] Nr. 771. I. Civ. Sen. Mannheim. (Aufforderung.) Alle diejenigen, welche auf die im Besitze des Freiherrn Eduard von Urküll zu Karlsruhe befindlichen Stamm- und Lehngüter von Mönchzell, Spechbach und Mettesheim bessere Ansprüche, als die dormalen im Besitze dieser Güter befindliche von Urküll'sche Familie haben oder zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, solche

binnen 3 Monaten bei diesseitigem Gerichtshofe anzumelden, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß sonst für die Aufgeforderten, aber nicht Ercheinenden im Verhältnis zu der genannten von Urküll'schen Familie die lehenrechtlichen oder fideikommissarischen Ansprüche oder dingslichen Rechte verloren seyn sollen. Versügte Mannheim, den 10. Juli 1840. Groß. bad. Hofgericht des Unterheinkreises. v. Kettneraker.

[2861.3] Nr. 771. I. Civ. Sen. Mannheim. (Aufforderung.) Alle diejenigen, welche auf die im Besitze des Freiherrn Eduard von Urküll zu Karlsruhe befindlichen Stamm- und Lehngüter von Mönchzell, Spechbach und Mettesheim bessere Ansprüche, als die dormalen im Besitze dieser Güter befindliche von Urküll'sche Familie haben oder zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, solche

binnen 3 Monaten bei diesseitigem Gerichtshofe anzumelden, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß sonst für die Aufgeforderten, aber nicht Ercheinenden im Verhältnis zu der genannten von Urküll'schen Familie die lehenrechtlichen oder fideikommissarischen Ansprüche oder dingslichen Rechte verloren seyn sollen. Versügte Mannheim, den 10. Juli 1840. Groß. bad. Hofgericht des Unterheinkreises. v. Kettneraker.

Druck und Verlag von G. Macklot, Waldstraße Nr. 10.